Obergericht des Kantons Zürich

Gesamtgericht



Geschäfts-Nr. OP150007/U-O

Beschluss vom 2. Dezember 2015

Konstituierung des Obergerichts für das Jahr 2016

Das Obergericht hat sich am 2. Dezember 2015 für das Jahr 2016 wie folgt konstituiert:

Obergerichtspräsident: Rolf Naef (bis 30. Juni 2016)

1. Vizepräsident: Martin Burger

Vizepräsidien: Annegret Katzenstein, Dr. Laura Hunziker Schnider,

Thomas Meyer, Dr. Franz Bollinger, Dr. Daniel Buss-

mann

Generalsekretär: Alberto Nido

Stellvertreter: Lukas Huber und Beat Kämpfen

Besetzung der Kammern des Obergerichts, des Zwangsmassnahmengerichts, des Handelsgerichts und der Kommissionen:

I. Zivilkammer

Vorsitzende: Dr. Laura Hunziker Schnider

Mitglieder: Dr. Heinrich Andreas Müller, Dr. Mireille Schaffitz, Dr.

Dorothe Scherrer, Michael Spahn, Dr. Markus Kriech

Leitende

Gerichtsschreiberin: Elisabet Ferreño

II. Zivilkammer

Vorsitzende: Annegret Katzenstein

Mitglieder: Peter Diggelmann, Eleonora Lichti Aschwanden, Da-

niel Glur (50%), Melanie Stammbach (50%), Prof. Dr.

Peter Higi, Hanspeter Meister (Ersatzrichter)

Leitender Gerichts-

schreiber/Ersatzrichter: Peter Raschle (bis 31. März 2016)

Markus Hinden (ab 1. April 2016)

I. Strafkammer

Vorsitzender: Dr. Franz Bollinger

Mitglieder: Peter Marti, Stefan Volken, Martin Langmeier, Lucina

Chitvanni (50%), Christian Prinz, Christine von Moos

Würgler (50%), 1 Vakanz (100%)

Leitende Gerichtsschrei-

berin/Ersatzrichterin: Claire Brenn

II. Strafkammer

Vorsitzender: Dr. Daniel Bussmann

Mitglieder: Christoph Spiess, Marco Ruggli, Martin Burger, Dr.

Susanne Janssen (50%), Beat Stiefel, Beata Wasser-Keller (50%), Philippe Ernst (Ersatzrichter; bis 30. Sep-

tember 2016)

Leitender Gerichts-

schreiber/Ersatzrichter: Victor Muheim

III. Strafkammer

Vorsitzender: Thomas Meyer

Mitglieder: Willy Meyer, Andrea Meier (50%), Flurina Schorta

(50%), Anton Schärer (Ersatzrichter; bis 30. Juni 2016)

Leitende

Gerichtsschreiberin: Angelika Nierhoff Dewitz

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmen-

richter: Willy Meyer
Stellvertretung: Andrea Meier
Flurina Schorta

Handelsgericht

Präsident: Dr. George Daetwyler

Vizepräsident: Roland Schmid

Weitere juristische

Mitglieder: Prof. Dr. Alexander Brunner, Dr. Helen Kneubühler

Dienst (50%), Dr. Johann Zürcher (50%), Dr. Franziska

Grob, Dr. Daniel Schwander, Dr. Claudia Bühler

Leitende Gerichtsschrei-

berin/Ersatzrichterin: Franziska Egloff

Einzelgericht: Dr. George Daetwyler oder ein von ihm bezeichnetes

Mitglied des Handelsgerichts

Verwaltungskommission

Präsident: Rolf Naef (bis 30. Juni 2016)

Vizepräsident: Martin Burger

Mitglieder: Dr. Dorothe Scherrer, Martin Langmeier, Eleonora

Lichti Aschwanden

Ersatzmitglieder: Prof. Dr. Alexander Brunner, Thomas Meyer, Dr. Laura

Hunziker Schnider, Dr. Daniel Bussmann, Flurina

Schorta

Kommission für die Prüfung der Rechtsanwaltskandidaten

Präsident: Dr. Johann Zürcher

Mitglieder: Die Oberrichterin und Oberrichter Dr. Daniel Buss-

mann, Dr. Heinrich Andreas Müller, Dr. George Daetwyler, Christine von Moos Würgler und Peter Diggelmann, die alt Oberrichter Dr. Rainer Klopfer und

Diggelmann, die alt Oberrichter Dr. Rainer Klopfer und Dr. Pierre Martin, Verwaltungsrichterin Dr. Maja Schüpbach Schmid, Verwaltungsrichter Dr. André W. Moser und Steuerrekursgerichtspräsident Dr. Christian Mäder, Prof. Dr. Christian Schwarzenegger, Prof. Dr. Isaak Meier, Prof. Dr. Ulrich Haas, Prof. Dr. Marc Thommen und Prof. Dr. Felix Uhlmann, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Peter Isler, Dr. Caterina Nägeli, Dr. Niklaus Lüchinger, Rolf Herter, Adrian Suter, Felix U. Bretschger, Dr. Dieter Gessler, Dr. Alexandra Zeiter, Rolf Schuler, Dr. Reto Strittmatter, Dr. Beat Denzler, Dr. Markus Rüssli, Dr. Thomas Wipf, Claudia Schneider Heusi, Dr. Marc Engler, Thomas Fingerhuth, Ralf Rosenow, Claudia Steiger und Micha-

el Bühler

Kommission für die Prüfung der Notariatskandidaten

Präsident: Oberrichter Dr. Markus Kriech

Mitglieder: Prof. Dr. Ruth Arnet und Notariatsinspektor Felix Boller Ersatzmitglieder: Prof. Dr. Peter Breitschmid, Oberrichterin Dr. Claudia

Bühler und Notariatsinspektor Markus Zimmermann

Bibliothekkommission

Vorsitzender: Oberrichter Prof. Dr. Peter Higi

Mitglieder: Die Oberrichterinnen Dr. Helen Kneubühler Dienst und

Dr. Laura Hunziker Schnider sowie der Generalsekre-

tär oder einer seiner Stellvertreter

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Vom Obergericht gewählt:

Präsident: Oberrichter Prof. Dr. Alexander Brunner

Vizepräsident: Oberrichter Thomas Meyer

Mitglieder: Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser, Oberrichterin Eleo-

nora Lichti Aschwanden

Von der Anwaltschaft gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Hohler, 2 Vakanzen

Ersatzmitglieder: Vom Obergericht gewählt:

Oberrichter Dr. Franz Bollinger und a. Oberrichter Dr. Reinhold Schätzle, Bezirksrichter Bruno Hediger und

Beat Gut

Von der Anwaltschaft gewählt:

Rechtsanwalt Dr. Beat von Rechenberg, 2 Vakanzen

Rekurskommission

Die Rekurskommission wird von den fünf amtsältesten Mitgliedern gebildet, welche nicht Mitglieder der Verwaltungskommission (VK) sind.

Präsident: Das amtsälteste Mitglied, das nicht in der VK ist.

Spruchkörper gemäss § 38a Abs. 2 lit. a VRG

Mitglieder: Rolf Naef, Peter Diggelmann

Fachgruppe Dolmetscherwesen

Leiterin: Tanja Huber

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts:

Vom Kantonsrat gewählt:

- 1. Anton Schärer
- 2. Andreas Flury, Bezirksrichter
- 3. Beat Gut, Bezirksrichter
- 4. Judith Haus Stebler, Bezirksrichterin
- 5. Bruno Amacker, Bezirksrichter
- 6. Claudia Keller Gisin, Bezirksrichterin
- 7. Philippe Ernst, Bezirksrichter
- 8. Dr. Stephan Mazan, Bezirksrichter
- 9. Dr. Susanne Bachmann, Bezirksgerichtspräsidentin
- 10. André Wenker, Bezirksrichter
- 11. Andreas Huizinga, Bezirksrichter

- 12. Thomas Vesely, Bezirksrichter
- 13. Maya Knüsel, Bezirksrichterin
- 14. Ruth Bantli Keller, Bezirksrichterin
- 15. Marc Gmünder, Bezirksrichter

Auf Vorschlag des Obergerichts vom Kantonsrat gewählt:

- 16. Regula Affolter
- 17. Peter Raschle, Leitender Gerichtsschreiber am Obergericht
- 18. Victor Muheim, Leitender Gerichtsschreiber am Obergericht
- 19. Maya Bertschi, Bezirksrichterin
- 20. Barbara Schärer, Bezirksrichterin
- 21. Jürg Meier, Bezirksgerichtspräsident
- 22. Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen, Gerichtsschreiberin mbA am Obergericht
- 23. Ines Erb-Frischknecht, Bezirksrichterin
- 24. Claire Brenn, Leitende Gerichtsschreiberin am Obergericht
- 25. Franziska Egloff, Leitende Gerichtsschreibern am Handelsgericht
- 26. Hanspeter Meister, Bezirksrichter
- 27. Sara Mathieu, Ersatzbezirksrichterin
- 28. Dr. Titus Graf, Gerichtsschreiber mbA am Obergericht
- 29. Dr. Markus Nietlispach, Gerichtsschreiber mbA am Obergericht
- 30. Nicole Klausner, Bezirksrichterin

Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts

Die I. Zivilkammer behandelt:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

- 1. die beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz anhängig gemachten Zivilprozesse;
- 2. die Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter in Ehesachen und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft;
- 3. die Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte;
- 4. die Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte;
- 5. die Gesuche um Wiederherstellung (Revision) gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen;
- 6. die Rekurse
 - a) gegen Verfügungen der Einzelrichter in Ehesachen (Eheschutz) und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft,
 - b) gegen Verfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren (Eherecht; eingetragene Partnerschaft),

- c) gegen Verfügungen der Einzelrichter im ordentlichen Verfahren (Eherecht, eingetragene Partnerschaft),
- d) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und der Bezirksgerichte, mit Ausnahme der Nachlass-, Stundungs- und Sanierungssachen sowie der Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden,
- e) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter in Ehesachen und in Sachen der eingetragenen Partnerschaft, der Bezirksgerichte und der Arbeitsgerichte, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden.

neurechtlich:

- 1. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide der Arbeitsgerichte;
- 2. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide übriges Ehe- und Familienrecht:
- 3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide im Eheschutz und in Verfahren gemäss Art. 305 ZPO;
- 4. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide in Personen- und Familienstandssachen;
- 5. die Berufungen und Beschwerden in Kinderbelangen selbständige Klagen;
- 6. die Beschwerden gegen Rechtsöffnungsentscheide;
- 7. die Beschwerden gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts.

Die II. Zivilkammer behandelt:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

- 1. die Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter in Personen- und Familienstandssachen (mit Ausnahme der Ehesachen);
- 2. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte;
- 3. Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter im beschleunigten Verfahren und im ordentlichen Verfahren (§ 271 EG ZGB);
- 4. Berufungen gegen Urteile der Mietgerichte;
- 5. Berufungen betreffend Fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- 6. die Gesuche um Wiederherstellung (Revision) gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen;

7. die Rekurse

- a) gegen Verfügungen der Einzelrichter in Personen- und Familienstandssachen (mit Ausnahme der Ehesachen),
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte in Nachlass-, Stundungs- und Sanierungssachen,
- c) gegen Verfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren (ausser Ehesachen), im ordentlichen (ausser Ehesachen) und im beschleunigten Verfahren,
- d) gegen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile der Mietgerichte,
- e) gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, in gemeindeammannamtlichen Sachen, in Viehverschreibungssachen sowie in Sachen der Notariate und Grundbuchämter,
- f) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter in Personenund Familienstandssachen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden,
- g) gegen der Berufung unterliegende Urteile der Einzelrichter im ordentlichen und im beschleunigten Verfahren, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden,
- h) gegen Direktionsentscheide bei Namensänderungen,
- i) Rekurse gegen familienrechtliche Entscheide der Bezirksräte;
- 8. die Gesuche um amtliche Anweisung (§ 65 GVG und § 17 Abs. 2 ZPO) und um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes (§ 14 ZPO);
- 9. die Beschwerden gegen Überwachungsmassnahmen i.S.v. Art. 10 Abs. 5 lit. c und Abs. 6 BÜPF;
- die beim Obergericht als einziger kantonaler Instanz eingehenden Rückführungsgesuche in Kindesentführungsverfahren, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, gemäss Art. 7 BG-KKE.

neurechtlich:

- 1. die Beschwerden betreffend Fürsorgerische Unterbringung;
- 2. die Berufungen und Beschwerden gegen Mietgerichtsentscheide;
- 3. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im summarischen Verfahren (ohne Rechtsöffnungen);
- 4. die Berufungen und Beschwerden gegen Direktionsentscheide bei Namensänderungen;
- 5. die Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksrats als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;

- 6. Rückführungsgesuche bei internationaler Kindesentführung (BG-KKE);
- 7. Anweisung eines Gerichtsstandes (§ 126 GOG);
- 8. Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen.

Die I. Zivilkammer und die II. Zivilkammer behandeln:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 404 und 405 ZPO):

die Rekurse gegen die Beschlüsse der Anklagekammer.

neurechtlich:

- 1. Erstinstanzliche Zivilprozesse;
- 2. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide Eherecht;
- 3. die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheide in Sachen der eingetragenen Partnerschaft betreffend Auflösung / Ungültigkeit;
- 4. die Berufungen gegen vorsorgliche Massnahmen (Ehescheidungen);
- 5. die Berufungen und Beschwerden gegen Bezirksgerichtsentscheide (Zivilprozesse);
- 6. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtsentscheide im ordentlichen Verfahren;
- 7. die Berufungen und Beschwerden gegen Einzelgerichtscheide im vereinfachten Verfahren:
- 8. übrige Berufungs- und Beschwerdegeschäfte (Zivil);
- 9. die Beschwerden und Revisionsgesuche in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 1 lit. a ZPO);
- 10. die Revision von erstinstanzlichen Entscheiden am Obergericht;
- 11. die Revision von Berufungs- und Beschwerdeentscheiden;
- 12. Zivilrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG.

Die I. und die II. Strafkammer behandeln:

altrechtlich (vorbehältlich Art. 449, 450, 452, 453 StPO):

die Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, der Gerichtsvorstände, der Einzelrichter und der Jugendgerichte.

neurechtlich:

- 1. amten als Berufungsgericht gemäss StPO und als Berufungsinstanz gemäss JStPO;
- 2. strafrechtliche Verfahren gemäss § 212 GOG;
- 3. Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die vor dem 1.1.2011 gefällt wurden.

Die III. Strafkammer:

behandelt altrechtlich (vorbehältlich Art. 449, 450, 452, 453 StPO):

- 1. die Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 94 ff. IRSG);
- 2. Sachen des Geschworenengerichts, in denen
 - a) nach Beendigung des geschworenengerichtlichen Verfahrens Beschlüsse zu fassen sind (§ 53 Abs. 2 GVG),
 - nach Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet (§ 454 Abs. 2 StPO);
- 3. die Vernehmlassungen zu Begnadigungsgesuchen (§ 490 StPO);
- 4. die gerichtliche Beurteilung der Probenahme und der Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des DNA-Profil-Gesetzes;
- 5. alle übrigen Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Obergerichts fallen und die nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zur Behandlung zugewiesen sind.

neurechtlich:

amtet als Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO,

und behandelt:

- 2. Streitigkeiten über die Trennung von Verfahren gemäss Art. 11 JStPO;
- 3. Beschwerden gemäss § 51 Abs. 2 und 3 GOG;

- 4. Gesuche um Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme von Strafuntersuchungen gegen Beamte gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 GOG;
- 5. alle übrigen Verfahren in Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Obergerichts fallen und nicht einer andern Kammer oder dem Zwangsmassnahmengericht oder der Verwaltungskommission zur Behandlung zugewiesen sind.

Die Verwaltungskommission behandelt:

- 1. Beschwerden gegen Kosten- und verfahrensleitende Entscheide der Schlichtungsbehörde nach GIG;
- 2. Beschwerden gegen Erlasse des Verwaltungsgerichts;
- 3. Aufsichtsbeschwerden gegen aufsichtsrechtliche Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte (ausgenommen Beschwerdeentscheide gemäss SchKG);
- 4. Schiedsgerichtssachen (Art. 179 Abs. 2 und Art. 193 Abs. 1 und 2 IPRG; Art. 356 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und b ZPO);
- 5. Nachträgliche Gesuche um Stundung und Erlass von Verfahrenskosten.

Die Rekurskommission behandelt:

Rekurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide der Verwaltungskommission.

Zuständigkeitsvorschriften für Ausstandsbegehren, die nach dem bisherigen zürcherischen Prozessrecht zu behandeln sind:

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

- das Gesamtgericht, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei des Obergerichtes in diesem Kollegium oder gegen eine ganze Kammer des Obergerichtes richten;
- 2. die Kammer, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Mitgliedern, Ersatzleuten und Angestellten der juristischen Kanzlei in diesem Kollegium richten, wobei gleich viele Richter wie in dem Verfahren mitzuwirken haben, in welchem der Ausstand streitig ist;
- 3. das angegliederte Gericht oder die Kommission, wenn sie sich gegen die Mitwirkung von Angestellten des Obergerichtes in diesem Kollegium richten;

- die Verwaltungskommission in allen anderen vom Obergericht zu beurtei-4. lenden Ausstandsfällen. Dies gilt insbesondere für streitige Ausstandsbegehren
 - a) gegen den obergerichtlichen Einzelrichter oder die Einzelrichterin im summarischen Verfahren,
 - b) gegen die Mitglieder und Ersatzleute aller der direkten Aufsicht des Obergerichtes unterstellten Gerichte und Kommissionen einschliesslich der dem Obergericht angegliederten Gerichte.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Generalsekretär:

lic. iur. A. Nido